Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers haben keine Gültiokeit.
- Bestellungen oder Aufträge sind für den Käufer bindend. Der Kaufvertrag kommt nach Wahl des Verkäufers durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung oder des Auftrages zustande.

II. Angebot und Umfang der Lieferung

- 1. Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.
- Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
- 3. Wird vor der Ausführung eines Auftrages ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich erstellt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Erstellung eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Zusammenhang Arbeiten an dem zu reparierenden Gegenstand durchgeführt werden. Im Falle der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlages berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet.
- Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der entstandene Aufwand vom Auftraggeber zu tragen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Lager des Verkäufers oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ausschließlich Verpackung. Für den Fall, dass die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, werden die am Versandtag geltenden Preise des Verkäufers berechnet. Diese müssen § 315 BGB entsprechen und das bisherige Verhältnis des ursprünglich vereinbarten Preises zu den Kosten, die dem Verkäufer entstehen, berücksichtigen.
- Ohne eine andere Vereinbarung ist die Zahlung sofort nach Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu leisten. Skonto-Vereinbarungen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
- 3. Der Verkäufer ist berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen, wenn auf Grund von Tatsachen, die dem Verkäufer erst nach Vertragsschluss bekannt werden, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen. Leistet der Käufer trotz Fristsetzung und der Androhung Leistungen des Käufers nach Ablauf der Frist abzulehnen, weder Vorkasse noch Sicherheiten oder verweigert er sie endgültig, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- 4. Wechsel werden von dem Verkäufer nur bei entsprechender Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.
- 5. Die Forderungen des Verkäufers werden auch im Fall der Gewährung von Zahlungsfristen unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn der Käufer schuldhaft Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Tatsachen eintreten, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen.
- 6. Ist der Käufer Unternehmer, darf er gegenüber Ansprüchen des Verkäufers nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn der ihnen zugrunde liegende Ansprüch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Dies gilt auch für das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht aus den §§ 369 bis 372 HGB.

IV. Lieferfristen und Verzug

- Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass der Verkäufer eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich vereinbart hat. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung eines schriftlichen Kaufvertrages oder mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der von dem Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 2. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Verkäufers oder bei Versendung ab Werk das Werk des Herstellers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb des Verzuges angemessen, sofern unvorhersehbare Hindernisse eintreten, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, wenn diese Hindernisse für die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblicher Bedeutung sind.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der bis zur Lieferung bestehenden Vertragspflicht des Käufers voraus.

V. Transport und Gefahrübergang

- Die Übergabe/Abnahme des Auftragsgegenstandes an/durch den Auftraggeber erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Betrieb des Auftragnehmers. Ebenso erfolgt dort der Gefahrübergang.
- Bei einer Versendung des Auftrags-/Kaufgegenstandes sind der Versandweg sowie die Versandmittel mangels besonderer Vereinbarung der Wahl des Verkäufers überlassen.
- Wenn der Käufer Unternehmer ist, geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens
 jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes die Gefahr
 auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer die Versandkosten
 übernommen hat.
- 4. Wenn der Käufer Unternehmer ist und sich der Versand auf Grund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Wunsch und auf Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- Der Käufer ist verpflichtet, angelieferte Gegenstände auch dann, wenn sie unwesentliche M\u00e4ngel aufweisen, unbeschadet seiner nach Gesetz und Vertrag bestehenden Rechte entgegenzunehmen.
- 6. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Wenn der Käufer Unternehmer ist, gilt folgendes:
- a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit der Verkäufer Forderungen gegenüber dem Käufer in laufender Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).
- b) Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes erfolgt für den Verkäufer. Dieser erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Der Käufer verwahrt diese für den Verkäufer.
- c) Wenn der Liefergegenstand mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden wird, so erlangt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zum Anteil der dem Wert des Liefergegenstandes im Verhältnis zu dem Wert der mit diesem vermischten oder verbundenen Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht.
- d) Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Ware, die

- hieraus durch Be- oder Verarbeitung hergestellt wird, schon jetzt an den Verkäufer ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer durch Vermischung oder Vermengung Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers an den veräußerten Waren entspricht, an den Verkäufer ab. Veräußert der Käufer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, zusammen mit anderen Waren, die nicht dem Verkäufer gehören, zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt einen dem Anteil des gelieferten Gegenstandes entsprechenden erstrangigen Teilbetrad dieser Gesamtforderung an den Verkäufer ab.
- e) Der Käufer ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt, die abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Er ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Verkäufer die Abtretungsanzeige auszuhändigen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offen legen. Sollte der Wert der für den Käufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 30 % übersteigen, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.
- 2. Für den Fall, dass der Käufer nicht Unternehmer ist, gilt folgendes:
- a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für die Lieferung von Ersatzteilen für den entsprechenden Kaufgegenstand und für an ihm ausgeführten Reparaturen nebst Zinsen und sonstiger Nebenkosten vor.
- b) Der Käufer darf den Liefergegenstand ohne Zustimmung des Verkäufers nicht weiter veräußern, bearbeiten oder mit anderen Sachen untrennbar vermengen, vermischen oder verbinden, solange er die Forderungen des Verkäufers nicht bezahlt hat.
- 3. Es gilt für alle Käufer:
- a) Der Käufer ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand auf seine Kosten in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken zu versichern und dem Verkäufer die Versicherungsansprüche abzutreten sowie diesem den Versicherungsnachweis vorzulegen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.
- b) Sofern der Verkäufer wegen eines vom Käufer zu vertretenen vertragswidrigen Verhaltens vom Kaufvertrag zurück tritt, ist der Käufer verpflichtet, die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes zu tragen. Die Verwaltungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Bei einem entsprechenden Nachweis sind sie höher oder niedriger anzusetzen. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und aller sonstigen mit dem Kaufvertrag zusammenhängenden Forderungen des Käufers gutgebracht.
- c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf den Liefergegenstand hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sollte der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben und der Dritte nicht in der Lage sein, die dem Käufer insoweit entstehenden Kosten zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer für den entstandenen Ausfall.
- d) Bei Bestehen oder Abschluss eines Kreditvertrages unter Verpfändung des betrieblichen Inventars verpflichtet sich der Käufer, die Eigentumsrechte des Verkäufers an den noch nicht vollständig bezahlten Liefergegenständen bei dem betreffenden Kreditinstitut zu sichern.

VII. Mängelhaftung und Mängelrüge

- Der Verkäufer übernimmt für den Liefergegenstand Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Wenn der Käufer Verbraucher ist, gilt folgendes:
 Ansprüche und Rechte des Käufers bei Mängeln an einem gebrauchten, beweglichen Liefergegenstand verjähren nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, der Liefergegenstand ist entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
- 3. Wenn der Käufer Unternehmer ist, gilt folgendes:
- a) Der Verkauf gebrauchter, beweglicher Liefergegenstände erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Haftung.
- b) Ansprüche und Rechte des Käufers bei Mängeln an beweglichen, neu hergestellten Liefergegenständen verjähren nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, es handelt sich um Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 4. Für alle Käufer gilt folgendes:
- a) Der K\u00e4ufer hat die er\u00e4altene Ware unverz\u00fcglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche M\u00e4ngel hat er binnen vier Wochen ab \u00dcbergabe der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verk\u00e4ufer zu r\u00fcgen.
- b) Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft so gilt § 377 HGB.
- Bei einem Austausch des Kaufgegenstandes im Wege der Nacherfüllung hat der Verkäufer für die zurückgenommene Sache gegen den Käufer einen Anspruch auf uneingeschränkte Nutzungsentschädigung.
- d) Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme ausdrücklich vorbehält.
- e) Teile, die auf Grund der Einsatzbedingungen einem natürlichen Verschleiß ausgesetzt sind, unterliegen nicht der Gewährleistung.
- f) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die durch unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Anwender oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässig Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische und/oder elektrische/elektronische Einflüsse etc. entstanden sind.

VIII. Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere auf Grund einer Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zwingend von dem Verkäufer gehaftet wird.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentliches Sondervermögen ist, so
 ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen
 den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers. Dem Verkäufer steht es hierbei frei, am
 Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- 2. Wenn der Käufer nicht Kaufmann ist, so gelten für Erfüllungsort und Gerichtsstand die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Anzuwendendes Recht

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Haager Kaufrechts.

XI. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.